

zugeben weiß, für beständig weit leichter aufgefunden werden können. Erforderte es hier mein Zweck, so würde ich unendlich viele, den jetzigen ähnliche durch eigene Erfahrung gesamlete Bemerkungen anführen können, die man auch bey der Auffuchung, der ohne schickliche Grundsätze eingetragenen Acten, zu wissen nöthig hat. Da aber solche, bey jeder Art Acten anzugebende besondere Regeln, sich füglich unter Hauptregeln bringen lassen, und die nach solchen einzeln Bemerkungen, wegen der dabey häufig vorkommenden Abänderungen, vorzunehmende Auffuchung der Sachen, doch sehr unzuverlässig und sehr mühsam seyn würde; so wird es hinlänglich seyn, hier nur die oben erwähnten wenigen Beispiele in dieser Absicht angeführt zu haben, daß die ohnfehlbare Auffindung der Sachen, durch eine nach guten und zweckmäßigen Grundsätzen geschene Eintragung derselben, nur einzig und allein möglich zu machen ist.

2) Können viele Acten nicht aufgefunden werden, wenn die Specialliquidationsacten, und die vor oder nach den Concurfen, mit dem debitore communi sowohl, als während des Concurfus, mit dem Curatore bonorum geführte besondere Prozesse, den nach den Namen des Debitoris communis rubricirten Concurf-acten beygelegt worden: als wenn z. E. zu einem Concurf des A diese Specialvolumina B wider A, C wider A bey den Acten A. aufbewahret würden. Werden nun diese Special-Volumina zwar unter den Concurf-

curf